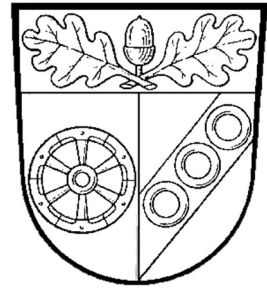


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 2

Aschaffenburg, 10. Januar 2022

4

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg bezüglich des Vollzuges des Bayerischen Versammlungsgesetzes	5

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Aschaffenburg
bezüglich des Vollzuges des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und
der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

vom 10.01.2022

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit § 35 Satz 2 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021, die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 949) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Nicht angezeigte oder angemeldete Versammlungen im Landkreis Aschaffenburg werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

- 1.1. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV ist zwischen den Sammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV gelten aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 GG) während der Durchführung bzw. Teilnahme an einer Sammlung nicht für enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes.
- 1.2. Die Sammlungsteilnehmer sind während der Sammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Sammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Personen, die sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen, haben sich unmittelbar mit Sammlungsbeginn bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sowie eines Personalausweises o. Ä. glaubhaft zu machen.

- 1.3. Die Sammlungen sind ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug zulässig.

- 1.4. Abweichend von Nr. 1.3 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Landratsamt Aschaffenburg fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift oder außerhalb der Dienstzeiten bei Eilversammlungen bei der Polizeidienststelle zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben gemäß § Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayVersG Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Landratsamt Aschaffenburg verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.
 - 1.5. Abweichend der Nrn. 1.1 – 1.3 kann vor Ort durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei von den Beschränkungen abgewichen werden, sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist gültig bis zum **31.01.2022**.

Gründe

I.

Es kommt immer häufiger in den sozialen Medien zu Aufrufen zur Teilnahme an unangemeldeten Versammlungen in der Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen, die Corona-Schutzimpfungen und den damit verbundenen Maßnahmen. Da es sich hierbei um ein dynamisches Geschehen handelt, muss damit gerechnet werden, dass diese Ansammlungen regelmäßig und bis auf weiteres durchgeführt werden; auch mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern. Der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende gesetzliche Mindestabstand von 1,5 m wird hierbei nicht immer eingehalten, auch der Maskenpflicht wird nur vereinzelt nachgekommen. Auch die Polizeiinspektionen rechnen mit weiterem Zulauf und einer höheren Teilnehmerzahl.

Aufgrund der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen, der schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen in anderen Landkreisen sowie der Stadt Aschaffenburg mit zum Teil aggressiven Versammlungsteilnehmern und einer aufgeheizten Stimmung, hält es das Landratsamt Aschaffenburg als Versammlungsbehörde für erforderlich, geeignet und auch verhältnismäßig Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 24 Abs. 2 S. 1 BayVersG, § 9 Abs. 1 S. 2 der 15.BayIfSMV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des BayVwVfG) zuständig.

Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Allgemeinverfügungserlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bestimmt für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben erforderlichenfalls durch Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV).

Für Versammlungen unter freiem Himmel sieht § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV keine generelle Maskenpflicht mehr vor. Im Einzelfall kann eine Maskenpflicht jedoch auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV angeordnet werden, wenn die von der Versammlung ansonsten ausgehenden Infektionsgefahren nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. Versammlungsverbote dürfen als tiefgreifendste bzw. stärkste Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen allerdings nur verfügt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und der hierdurch bewirkte Grundrechtseingriff insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (stRspr, vgl. z.B. BVerfG, B.v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 – Rn. 16; vgl. auch BayVGh, B.v. 29.04.2010 – 10 CS 10.1040 – juris Rn. 12 m.w.N.; B.v. 16.01.2021 – 10 CS 21.166 – juris Rn. 10).

Ein Versammlungsverbot scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit demnach aus solange mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden sind (BayVGh a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, B.v. 04.09.2009 – 1 BvR 2147/09 – juris Rn. 17 m.w.N.).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Festsetzung von Beschränkungen sind erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt (unmittelbare Gefahr), so dass Auflagen erforderlich waren, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und die Beeinträchtigung des Personen- und Straßenverkehrs in tragbaren Grenzen zu halten.

Die festgesetzten Beschränkungen und Auflagen sind demnach geeignet, erforderlich und angemessen, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen bzw. weil sich nur unter diesen Auflagen eine infektionsschutzrechtliche und sicherheitsrechtlich konforme Versammlung verwirklichen lässt. Das Landratsamt

Aschaffenburg hat dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt und als Grundlage hierfür konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte ermittelt. Hierbei wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Verbot von Versammlungen nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen. Insbesondere rechtfertigt die fehlende Anzeige einer Versammlung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Vorfeld keine Versammlungsuntersagung (BVerfGE 69, 315, 350 f.). Dies hat auch die Versammlungsbehörde nicht verkannt und hat die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung lediglich zur Begründung von Beschränkungen einer grundsätzlich erlaubten Versammlung herangezogen. Insoweit wurde das Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, da Beschränkungen einen Vorrang zu einem Verbot haben. Das Landratsamt Aschaffenburg hat als Versammlungsbehörde festgestellt, dass aus infektionsschutzrechtlicher und sicherheitsrechtlicher Sicht die unangemeldeten Versammlungen gemäß den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung beschränkt werden müssen. Da davon auszugehen ist, dass es zu „Spaziergänge“ komme, bei denen keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und dadurch eine Kooperation und Abstimmung mit den anonym agierenden Initiatoren nicht möglich ist, sind diese wichtigen Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt.

Das Entstehen von spontanen Gegendemonstrationen, Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Verhaltensregeln und ein mögliches Ausschreiten der Lage kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der immer noch hohen 7-Tages-Inzidenz von 241,62 (Stand: 10.01.2022) bleiben die von einer Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren ohne Auflagen nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt. Der oben genannte 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Aschaffenburg darf für die erforderliche Gefahrenprognose als Anhaltspunkt für ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Menschenansammlungen herangezogen werden, auch wenn sich allein daraus noch nicht die erforderliche tatbestandliche unmittelbare Gefährdung bei der Durchführung der Versammlung ergibt. Das Robert-Koch-Institut, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat, schätzt in seiner Risikobewertung bzw. dem wöchentlichen Lagebericht vom 30.12.2021, korrigiert am 03.01.2022, die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als hoch angesehen, für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischung als moderat eingeschätzt. Die unterdurchschnittliche Impfquote im Landkreis Aschaffenburg bedeutet insofern ein relativ erhöhtes Risiko. Eine maximale Reduktion der Übertragungsraten ist notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikron-Variante zu verlangsamen.

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. In fachlicher Übereinstimmung mit der Staats- und Bundesregierung müssen alle Maßnahmen

ergriffen werden, die im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig sind, um im Landkreis Aschaffenburg das Auftreten und die Verbreitung insbesondere der Virusvarianten einzudämmen. Zur Abwendung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Nr. 1.1- 1.3 genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o.g. Versammlungen im Landkreis Aschaffenburg angeordnet.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie waren die Anordnungen erforderlich, geeignet und auch angemessen, um die Versammlung trotz derzeitigem Infektionsgeschehen mit Covid-19 dennoch stattfinden lassen zu können und hierbei das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu minimieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV. Die Regelung der Ziffer 1.1. ist insoweit nur deklaratorisch.

Die Anordnung der Maskenpflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15 BayIfSMV und ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahlen der Versammlungen oder einer Beschränkung der Versammlungsorte dar. Die angeordnete Maskenpflicht ist auch geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Nachdem das SARS CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die besorgniserregende Virusvariante Omikron – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zur ursprünglichen Virusvariante ausgegangen wird – auch in Deutschland immer stärker verbreitet. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise eine große Anzahl an Teilnehmern zusammenkommen werden. Gerade deshalb ist die angeordnete Maskenpflicht geeignet weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen.

Die Beschränkung dieser unangekündigten Versammlungen unter freiem Himmel in der Gestalt, als dass diese im Landkreis Aschaffenburg ausschließlich ortsfest zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden. Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742). Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten. Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der

Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.02.2021, Az. 10 CS 21.526). Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl. Die Ortsfestigkeit und die damit verbundene bessere Überblick- und Kontrollierbarkeit der Versammlungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARSCoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Zudem wird mit Nr. 1.5. dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die die Polizei vor Ort im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u.a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsortlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht sowie die aktuelle infektiologische Situation in den jeweiligen Kommunen mit in die Bewertung eingestellt. Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die beschränkenden Verfügungen eine konkrete Verletzung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung verhindert wird. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch diese Anordnungen in seinem Wesensgehalt nicht angetastet, da die Versammlungsteilnehmer ihr Anliegen innerhalb dieser Beschränkungen angemessen vortragen können. Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen gehen dem Recht nach Art. 5 und Art. 8 GG vor. Demgegenüber hat der Anspruch der Versammlungsteilnehmer auf Durchführung der Versammlung ohne Beschränkungen zurückzustehen. Die Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Auch wird dem Einzelfall dadurch Rechnung getragen, dass der Einsatzleiter der Polizei vor Ort von den unter Ziffer I. aufgeführten Auflagen abweichen kann, sofern dies in der Situation angemessen erscheint.

Hinweise:

- I. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG, insbesondere auf Art. 6 BayVersG dem Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können (z.B. Messer, Holzstangen, Fackeln, Glasflaschen etc.), wird hingewiesen.
- II. Der Polizei ist die ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde, ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG).

- III. Es ist verboten Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (Art. 7 BayVersG).
- IV. Es ist verboten Waffen bei sich zu tragen (Art. 6 BayVersG).
- V. Es ist gem. Art. 16 BayVersG verboten bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. Es ist weiterhin verboten, an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.
- VI. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 BayVersG).
- VII. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde, im vorliegenden Fall beim Landratsamt Aschaffenburg, kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Dr. Alexander Legler
Landrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat